

## **Bundessozialgericht: Kostenloses Mittagessen in der Werkstatt ist bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen**

**Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Urteil vom 11. Dezember 2007 entschieden, dass der im Rahmen der Grundsicherung gewährte Regelsatz abweichend festzulegen ist, wenn die Kosten für Ernährung, die mit dem Regelsatz pauschal abgegolten sind, teilweise anderweitig gedeckt werden (Az. B 8/9b SO 21/06 R).**

Der Kläger erhielt vom Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wurde ihm im Rahmen der ihm außerdem geleisteten Eingliederungshilfe ein kostenloses Mittagessen gewährt, das der Beklagte bei der Grundsicherung bedarfsmindernd in Höhe von 52,20 Euro monatlich berücksichtigte.

Nach Auffassung des BSG mindert sich der dem Kläger gewährte Regelsatz von monatlich 345 Euro um den Betrag, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen vorgesehen ist (1,77 Euro). Um die konkrete Leistungshöhe zu ermitteln, seien noch weitere Feststellungen dazu erforderlich, an wie vielen Tagen des jeweiligen Monats der Kläger im streitigen Zeitraum in der WfbM gegessen habe. Die Sache wurde deshalb zur abschließenden Entscheidung an das Sozialgericht Köln zurückverwiesen.

*Katja Kruse*  
(Stand: 15.02.2008)